



HESSISCHER LANDTAG

20. 08. 2025

HHa
UFV

Antrag

Landesregierung

Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2023

Im Anschluss an die Vorlage der Landesregierung wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben sowie der Vorgriffe im Haushaltsjahr 2023 vom 4. November 2024 (LT-Drucksache 21/1250) übermittelt die Landesregierung nach Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 90 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

**die Stellungnahme der Landesregierung
zu den Bemerkungen 2023
des Hessischen Rechnungshofs
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen
(einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2023)**

– Drucksache 21/2252 –

und beantragt, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen für das Haushaltsjahr 2023 nach Art. 144 HV in Verbindung mit § 90 LHO zu entlasten.

Vorbemerkungen

Die Bemerkungen 2023 des Rechnungshofs umfassen vier Teile:

- I. Bemerkungen allgemeiner Art,
- II. Bemerkungen zu den Einzelplänen,
- III. Berichte und Stellungnahmen und
- IV. Ergebnisse aus Prüfungen vergangener Jahre.

Die Ministerien hatten vor Veröffentlichung der Bemerkungen Gelegenheit, sich gegenüber dem Rechnungshof zu den Bemerkungen, die ihre Geschäftsbereiche berühren, zu äußern. Sofern die in den Bemerkungen enthaltenen Beiträge die Auffassung der Landesregierung wiedergeben, wird auf eine weitergehende Stellungnahme der Landesregierung verzichtet.

Die Landesregierung nimmt nur zu wenigen Textziffern von Teil II und III der Bemerkungen 2023 des Rechnungshofs nochmals gesondert Stellung.

Teil II Bemerkungen zu den Einzelplänen

Hessisches Ministerium der Justiz (Einzelplan 05)

Bemerkung Nr.8; Strafrechtliche Vermögensabschöpfung – Es geht noch mehr!

Zu Ziff. 8.2.1

Unter anderem als Reaktion auf die Prüfung des Hessischen Rechnungshofs (HRH) hat die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main die Vermögensabschöpfung in das Prüfprogramm der Innenrevision aufgenommen und ein Prüfkonzept erstellt. Bislang wurden auf dieser Grundlage Prüfungen der Vermögensabschöpfung bei den Staatsanwaltschaften Darmstadt, Fulda und Wiesbaden durchgeführt. In Kürze folgt die Prüfung bei der Staatsanwaltschaft Hanau. Die weiteren hessischen Staatsanwaltschaften werden ebenfalls sukzessive geprüft werden.

zu Ziff. 8.3

Mit Rundschreiben stellt die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main jährlich in den Jahresberichten zur Vermögensabschöpfung in Hessen, beginnend mit dem Jahresbericht für das Jahr 2023, den Staatsanwaltschaften eine statistische Auswertung, wie viele Maßnahmen der Vermögensabschöpfung durch die einzelnen hessischen Staatsanwaltschaften – auch im Vergleich zu anderen Bundesländern – durchgeführt worden sind, zur Verfügung.

Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main haben mittlerweile bei allen hessischen Staatsanwaltschaften mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, die selbst entsprechende Schulungen anbietet, eine Inhouse-Schulung zum Thema Verbandsgeldbußen abgehalten.

Zwei sog. HVTS-Muster zur Verbandsgeldbuße sind bereits erstellt worden und für den Geschäftsbereich verfügbar, ein weiteres Muster ist derzeit noch in Bearbeitung.

Im Jahr 2023 wurde die Zentralstelle für Vermögensabschöpfung und Verbandsgeldbußen bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main geschaffen.

Bemerkung Nr. 9: Gerichtsvollzieherwesen – Riskante Insellösungen

zu Ziff. 9.2.1

Mit Erlass vom 28. Juni 2024 wurde die IT-Stelle der hessischen Justiz mit einer Prüfung der Machbarkeit und der Erarbeitung eines Konzepts nebst Feinplanung, Kostenschätzung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für eine Ausstattung der Gerichtsvollzieher mit dem Hessen-PC inklusive Fachverfahren und auch einer eAkten-Anwendung (die in früheren Betrachtungen noch keine Rolle spielte) beauftragt.

An dieser Stelle ist erneut zu betonen, dass die aktuell eingesetzten Systeme nicht per se unsicher sind. Es existieren schon heute Vorgaben des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (OLG), welche die Sicherheit der Systeme gewährleisten. In den aktuellen länderübergreifenden Bestrebungen zur Einführung einer elektronischen Akte im Gerichtsvollzieherdienst wird zudem ebenfalls großen Wert auf die Anforderungen der IT-Sicherheit und deren Zusammenspiel mit der Büroautonomie der Gerichtsvollzieher gelegt. Die länderübergreifend erarbeitete, in der Prüfungsmitteilung des HRH am Rande erwähnte GVO-IT, welche unter Beteiligung der BLK-AG IT-Sicherheit und unter Heranziehung der Grundschutzvorgaben des BSI entwickelt wurde, sieht unter anderem Regelungen zur Erhöhung des IT-Sicherheitsniveaus vor. Die Erarbeitung der GVO-IT wurde zwischenzeitlich abgeschlossen, die Einführung und Umsetzung der erarbeiteten Regelungen in die Gerichtsvollzieherpraxis ist angestoßen worden.

Die vom HRH gewählte Formulierung, das HMdJ habe „die Handlungsmacht über den Schutz der Daten, Hard- und Software aus der Hand gegeben“ und „die Verantwortung mit unkalkulierbaren Risiken auf die Gerichtsvollzieher im Land abgewälzt“ ist insofern unzutreffend, als diese Themenbereiche überhaupt nie vollständig in der Hand des HMdJ waren. Die von jeher bestehende Büroautonomie der Gerichtsvollzieher beinhaltet das Recht und die Pflicht zum selbständigen Betrieb eines eigenen Büros samt IT-Ausstattung und ist ein historisch gewachsener und für alle Personen im Gerichtsvollzieherdienst wesentlicher Bestandteil des Berufsstandes. Aus diesem Grund können das HMdJ bzw. das OLG lediglich über Dienstvorschriften in die Berufsausübung der Gerichtsvollzieher eingreifen.

Mit der Gründung des Entwicklungsverbundes eAktenablage im April 2024 ist unabhängig von diesen grundsätzlichen Erwägungen ein weiterer großer Schritt in Richtung eines höheren IT-Sicherheitsniveaus und einer höheren Revisionssicherheit gegangen worden, welcher auch vom HRH als Fortschritt und Verbesserung des Status quo erkannt wurde.

Geplant ist aktuell weiterhin die Entwicklung der eAktenablage im Länder-Entwicklungsverbund und der Einsatz dieser beim Betrieb der elektronischen Akte im hessischen Gerichtsvollzieherdienst sowie die Inkraftsetzung der GVO-IT zur organisatorischen Regelung des eAkten-Betriebs der Gerichtsvollzieher, sobald die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen (Bereitstellung der eAkten-Systeme durch die Hersteller der seitens der Gerichtsvollzieher genutzten Fachanwendungen). Betreffend die eAktenablage befindet sich das federführende Land Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Lenkungskreises des Entwicklungsverbundes in den Planungen zur Art der Bereitstellungsplattform (Eigenentwicklung oder Kauf).

Zu den IT-sicherheitsfachlichen und sonstigen technischen und fachlichen Erwägungen des HRH im Falle einer Einführung des Hessen-PC im Gerichtsvollzieherdienst kann erst im Zuge der erforderlichen umfassenden Prüfung zu den Voraussetzungen und Konsequenzen einer Umsetzung dieser Empfehlung eine Aussage getroffen werden. Das letzte vom HRH in Bezug genommene Konzept des OLG stammt aus dem Jahr 2018 und ist nach Mitteilung der IT-Stelle vom 31. Januar 2022 grundlegend zu überarbeiten, um eine seriöse Kostenschätzung durchführen zu können. Ob die Umsetzung der sogenannten „Einheitslösung“, d. h. die Ausstattung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit Hessen-PCs, und gegebenenfalls der Betrieb der eAktenablage neben einer potentiellen Eigenlösung Hessens für die eAkte im Gerichtsvollzieherdienst hinsichtlich der Erwartungen des HRH zweckmäßig und finanzierbar wäre, wird sich also erst nach Abschluss der o. g. Prüfung zeigen. Auch diese Frage wurde in den Prüfauftrag einbezogen.

Darüber hinaus ist zu den Empfehlungen des HRH hinsichtlich der Einrichtung eines Systems zur Übermittlung tagesaktueller Datensicherungen der Personen im Gerichtsvollzieherdienst an die Dienstaufsicht mitzuteilen, dass die Pilotierung einer Cloud-Lösung (HessenDrive) derzeit – unter Einbeziehung der IT-Stelle der hessischen Justiz und des OLG – vorbereitet und sodann durchgeführt werden wird. Eine solche Cloud-Lösung würde bereits einen kurzfristigen Fortschritt bei der Umsetzung der Empfehlungen des HRH zum Zugriff der Dienstaufsicht versprechen, da dieser bislang nur über die durch die bei den Gerichtsvollziehern gehaltenen USB-Sticks möglich ist. Mittelfristig würde die eAktenablage ebenfalls zur umfassenden Erledigung dieser Empfehlung führen.

zu Ziff. 9.2.2 und Ziffer 9.3

In sämtlichen Dienststellen im Geschäftsbereich des HMdJ sind Ansprechpersonen für Korruptionsprävention benannt, die als Melde-, aber auch Beratungsstellen für sämtliche Anliegen im Kontext Korruptionsprävention fungieren. Für diesen Personenkreis hat das HMdJ mehrtägige Fachschulungen auf dem Gebiet der Korruptionsprävention durch einen externen Anbieter angeboten. Unter der Federführung der jeweiligen Ansprechpersonen wurden inzwischen in sämtlichen Dienststellen der hessischen Justiz besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete identifiziert und auf dieser Grundlage Dokumentationen besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete erstellt. Als weitere Reaktion auf die Prüfung des HRH hat das HMdJ die Gerichte des Geschäftsbereichs mit Erlass vom 11. April 2024 sensibilisiert, dass der Gerichtsvollzieherdienst grundsätzlich als besonders korruptionsgefährdet mit einem hohen Risiko einzustufen ist und die Dokumentationen – falls noch nicht geschehen – in diesem Sinne anzupassen sind.

Da wegen der besonderen Korruptionsgefährdung ein besonderes Augenmerk im Gerichtsvollzieherwesen auf den Bereichen Transparenz und notwendige Korruptionsprävention bei gleichzeitigem Verständnis für die Belange der Praxis liegen muss, hat der Präsident des Oberlandesgerichts mit Bericht vom 19. Mai 2025 mitgeteilt, dass eine Erhöhung der Anforderungen bei dem Abschluss von Verträgen mit Dritten beziehungsweise vor der Auszahlung von Geldern durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher angezeigt sei. Eine derartige Regelung soll insbesondere erhöhte Vorgaben an die Beauftragung und Rechnungsstellung sowie Dokumentations- und Nachweispflichten vorsehen.

zu Ziff. 9.2.4 und 9.3

Hinsichtlich der Vermeidung von hohen Belastungsquoten wurde durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts der Geschäftsbereich angewiesen, eine andauernde, weit überdurchschnittliche Belastung einzelner Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen durch zügige Änderung der Geschäftsverteilung zu vermeiden. Hierzu wurde ein standardisiertes Ampelsystem, welches den Vorgaben des HRH entspricht, eingeführt. Die erste Auswertung erfolgte zum Stichtag 31. Dezember 2024. Ein dringendes Eingreiferfordernis wurde dabei bezüglich 20 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern mit Belastungen zwischen 151 Prozent und 200 Prozent festgestellt. Von den Behördenleitungen wurde sodann jeder Einzelfall betrachtet, Gegenmaßnahmen geprüft und – soweit erforderlich – in die Wege geleitet, um eine ausgewogene Belastung zu schaffen. Der Präsident des Oberlandesgerichts wird hierzu künftig regelmäßig berichten.

Teil III Berichte und Stellungnahmen

Hessisches Ministerium der Finanzen

Bemerkung Nr. 17: Beratende Äußerung und Bericht über die Kapitalmaßnahmen des Landes bei der Helaba

Die Bemerkungen des HRH über die Kapitalmaßnahme des Landes bei der Helaba lassen unerwähnt, dass die Unterlagen und Auskünfte aufgrund des Umsetzungszeitpunktes im August 2024 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Beratenden Äußerung im Juni 2024 sowie des öffentlichen Berichts im Juli 2024 durch den HRH noch nicht final vorlagen. Zudem wurden die relevanten Unterlagen und Auskünfte am 2. Oktober 2024 vollständig zur Verfügung gestellt. Diese Umstände bleiben in dem auf den 11. März 2025 datierenden Bericht unerwähnt und führen zu einer aus Sicht der Landesregierung unvollständigen Darstellung des Sachverhaltes.

Wiesbaden, 19. August 202

Der Hessische Ministerpräsident
Boris Rhein

Der Hessische Minister der Finanzen
Prof. Dr. R. Alexander Lorz